

## MAßNAHMEN UND FÖRDERBEDINGUNGEN IN DER LEADER-REGION BAUTZENER OBERLAND 2014 - 2020

Die LEADER-Region Bautzener Oberland möchte bis 2020 ihre in der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) festgelegten Ziele umsetzen. Dafür steht der Region ein Budget von voraussichtlich 13,9 Millionen Euro zur Verfügung, das sich aus EU- und Landesmitteln zusammensetzt. Diese Mittel können zur Förderungen folgender Maßnahmen eingesetzt werden:

<b>A</b>	<b>Unterstützung regionaler Unternehmen</b>
<b>B</b>	<b>Anpassung öffentlich zugänglicher Einrichtungen</b>
<b>C</b>	<b>Um- und Wiedernutzung für private Wohnnutzung</b>
<b>D</b>	<b>Erhalt und Entwicklung der regionalen Kultur</b>
D.1	Erhalt und Belebung des ländlichen Kulturerbes
D.2	Erhalt und Entwicklung des kulturellen Lebens
<b>E</b>	<b>Ausbau und Modernisierung touristischer Infrastruktur</b>
<b>F</b>	<b>Neugestaltung und Aufwertung öffentlicher Freiflächen</b>
<b>G</b>	<b>Abbruch, Flächenentsiegelung</b>
<b>H</b>	<b>Maßnahmen zur Sicherung der individuellen Mobilität</b>
<b>I</b>	<b>Projektentwicklung und Umsetzungsbegleitung, Vernetzung, Marketing, Sensibilisierung</b>
<b>J</b>	<b>Regionalmanagement/LAG-Kosten</b>
<b>K</b>	<b>Vorbereitung und Durchführung von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationen</b>

Die Förderrichtlinie LEADER/2014 des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft enthält Vorgaben, die Projekte zum Zeitpunkt der Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde einhalten müssen. Diese Vorgaben sind vom Antragsteller zusätzlich zu den regionalen Auswahlkriterien zu beachten. Die gesamte Richtlinie ist unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3663.htm> einzusehen.

Vorhaben, für die eine Förderung beantragt wird, dürfen vor der Antragstellung noch nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn gilt die erste rechtliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung/Material oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht. Nicht als Beginn gelten Vorarbeiten, wie die Einholung von Genehmigungen, die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien, Architekten- und Ingenieurleistungen sowie der Erwerb von Grundstücken, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung.

Die Mehrwertsteuer gehört, soweit sie nicht als Vorsteuer nach nationalem Recht rückerstattet wird, zu den förderfähigen Ausgaben.

Die Zweckbindungsfrist für investive Vorhaben beträgt in der Regel fünf Jahre. Für Anschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter mit einem Wert bis zu 410 Euro netto findet die Zweckbindungsfrist von fünf Jahren keine Anwendung.

Geförderte Investitionen müssen die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils geltenden Fassung einhalten.

#### ANTRAGSTELLER

---

Eine Förderung aus dem LEADER-Budget der Region Bautzener Oberland können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften einschließlich der lokalen Aktionsgruppe (LAG) der Region erhalten.

#### ZUWENDUNGSART

---

Die Förderungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Die Fördersätze sind abhängig von der konkreten Fördermaßnahme und dem Status des Antragstellers. Für die verschiedenen Antragstellergruppen gelten unterschiedliche Fördersätze. Unabhängig vom Status des Antragstellers gilt bei allen Maßnahmen, die in eine wirtschaftliche Tätigkeit münden (z.B. Vermietung, gewerbliche Nutzung), ein Förderhöchstsatz von 35% (ab 2018 von 30%).

#### ANTRAGSTELLUNG

---

Um eine LEADER-Projektförderung zu erhalten, muss ein zweistufiges Antragsverfahren durchlaufen werden. Die erste Stufe ist die regionale Bewertung und Feststellung der Förderwürdigkeit des Antrages durch das Entscheidungsgremium (Koordinierungskreis), die zweite Stufe ist die Feststellung der Förderfähigkeit und die Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde (Landratsamt). Das Antragsverfahren ist für die Antragsteller kosten- und gebührenfrei.

Erster Schritt im Antragsverfahren ist die Beratung durch das Regionalmanagement der Region Bautzener Oberland. Das Regionalmanagement prüft, ob das Vorhaben den Zielen der Region entspricht und unterstützt die Antragsteller bei der Zusammenstellung der Antragsunterlagen und gegebenenfalls bei der Qualifizierung ihres Projektes im Sinne der regionalen Entwicklungsstrategie.

Sind die Unterlagen vollständig, wird der Antrag dem Koordinierungskreis vorgelegt. Der Koordinierungskreis ist das Entscheidungsgremium der Region, das die Projekte für eine LEADER-Förderung auswählt. Der Koordinierungskreis tagt mehrmals jährlich. Die Einreichungsfrist für Anträge endet jeweils spätestens drei Wochen vor einer Koordinierungskreissitzung. Die Termine der Koordinierungskreissitzungen und die damit verbundenen Antragsfristen werden auf der Internetseite der Region ([www.bautzeneroberland.de](http://www.bautzeneroberland.de)) veröffentlicht.

Mit dem positiven Beschluss des Koordinierungskreises kann der Projektträger innerhalb von 6 Wochen den formalen Antrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (Kreisentwicklungsamt des Landratsamtes Bautzen) stellen. Erfolgt dies nicht, wird der Beschluss ungültig. Der Antragsteller kann aber bei späteren Projektaufufen erneut sein Projekt beim Koordinierungskreis zur Abstimmung vorlegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

## FÖRDERMAßNAHMEN

In der Region Bautzener Oberland können Projekte aus dem regionalen LEADER-Budget gefördert werden, wenn diese einer der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zugeordnet werden können.

### Maßnahme A: Unterstützung regionaler Unternehmen

Im Rahmen der Maßnahme A – *Unterstützung regionaler Unternehmen* können Firmen bei der Erschließung neuer Einkommensfelder und bei der Erweiterung bzw. Qualifizierung ihrer Angebote in der Region unterstützt werden. Auch Unternehmen in Gründung können eine Förderung für den Aufbau ihrer Unternehmensstrukturen erhalten. Die Maßnahme umfasst bauliche Vorhaben (innen und außen) zur Umnutzung leerstehender und mindergenutzter ländlicher Bausubstanz und zur Anpassung oder Erweiterung von Betrieben (auch Neubau) für das produzierende Gewerbe, für Handwerksbetriebe, für Einrichtungen der materiellen und sozialen Grundversorgung (z.B. Einzelhandelseinrichtungen, Arztpraxen, Pflegeeinrichtungen, besondere Wohn- und Betreuungsangebote für Senioren, Kinder, Jugendliche und andere Gruppen), für Dienstleistungsbetriebe, für touristische Zwecke (z.B. Beherbergungsbetriebe) u.a. Die Gestaltung von Außenanlagen für betriebliche Zwecke ist ebenfalls möglich. Auch eine Förderung für Betriebsausstattung ist im Rahmen der Vorgaben der aktuell gültigen Fassung der Richtlinie LEADER/2014 möglich. Das Fördervorhaben sollte in der Regel zu einer Ausweitung des Betätigungsfeldes bzw. der Angebotspalette des Unternehmens führen (z.B. Neuschaffung von Ferienwohnungen oder eines Hofladens als zusätzliche Einkommensquelle für ein landwirtschaftliches Unternehmen). Bei Vorhaben zur Modernisierung bereits bestehender Angebote muss der Projektträger nachvollziehbar darstellen, dass sein Vorhaben zu einer Qualitätsverbesserung des Angebotes beiträgt.

Ziele der Maßnahme sind die Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe, die Sicherung wohnortnaher Arbeitsplätze und die Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen.

Maßnahmeninhalt	Projektträger	Zuschuss
Bauliche Vorhaben (innen und außen), Außenanlagen und Ausstattung im Rahmen der RL LEADER/2014	Kommune	-
	Unternehmen	50% max. 200.000 Euro
	Natürliche Personen	-
	Vereine, Kirchen, andere	-
<b>Maßnahmespezifische Auswahlkriterien (Prüfung im Auswahlverfahren der Region)</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung der Anforderungen der EnEV</li> <li>• Vorlage eines schlüssigen Gesamtkonzeptes bzw. eines Geschäftsplanes</li> <li>• Beherbergungsbetriebe: Schaffung von mind. 6 Gästebetten</li> <li>• Beherbergungsbetriebe: Zertifizierung und Vermarktung des Angebotes nach Fertigstellung</li> <li>• Stellungnahme der zuständigen Kammer bzw. der Destinationsmanagementorganisation (DMO)</li> <li>• kein Abbau von Arbeitsplätzen durch das Vorhaben</li> </ul>		
<b>Hinweise</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Förderung des Erwerbs der Bausubstanz</li> <li>• Vermietung an gewerbliche Mieter und Vermietung zu Wohnzwecken mit besonderen Angeboten (z.B. betreutes Wohnen für Senioren) möglich</li> </ul>		

## Maßnahme B: Anpassung öffentlich zugänglicher Einrichtungen

Im Rahmen der Maßnahme B werden Vorhaben unterstützt, die durch Wieder- oder Umnutzung ländlicher Bausubstanz öffentlich zugängliche Einrichtungen schaffen oder bestehende öffentlich zugängliche Einrichtungen anpassen (einschließlich Neubau). Zu öffentlichen Einrichtungen zählen unter anderem Vereinsanlagen, gemeinschaftlich genutzte kommunale Gebäude und Anlagen, Verwaltungsgebäude, Bildungseinrichtungen, Sportanlagen u.ä. Neben den Baumaßnahmen im Innen- und Außenbereich und Arbeiten an Freiflächen sind die Kosten für Ausstattung förderbar (im Rahmen der Vorgaben der aktuell gültigen Fassung der RL LEADER/2014). Voraussetzung für eine Förderung sind ein Bedarfsnachweis und die Vorlage eines schlüssigen Nutzungskonzeptes. Historisch wertvolle und unter Denkmalschutz stehende Anlagen sollen bevorzugt gefördert werden. Vorhaben, deren Ziel eine Kombination mehrerer Funktionen in einem Gebäude ist, erhalten ebenfalls Vorrang bei der Förderung. Diese Maßnahme trägt zur Anpassung kommunaler und anderer öffentlicher Strukturen an die veränderte demographische Situation bei und stärkt die Dorfgemeinschaften und das Zusammenleben der Generationen in der Region.

Maßnahmeninhalt	Projektträger	Zuschuss
Bauliche Vorhaben (innen und außen), Freiflächengestaltung und Ausstattung	Kommune	60% max. 400.000 Euro
	Unternehmen	50% max. 400.000 Euro
	Natürliche Personen	50% max. 400.000 Euro
	Vereine, Kirchen, andere	80% max. 400.000 Euro
<b>Maßnahmespezifische Auswahlkriterien (Prüfung im Auswahlverfahren der Region)</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewährleistung der öffentlichen Zugänglichkeit</li> <li>• Bedarfsnachweis und Vorlage eines schlüssigen Nutzungskonzeptes</li> <li>• Einhaltung der Anforderungen der EnEV</li> </ul>		
<b>Hinweise</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Förderung des Erwerbs der Bausubstanz oder der Fläche</li> </ul>		

### Maßnahme C: Um- und Wiedernutzung für private Wohnnutzung

Die Maßnahme C umfasst Baumaßnahmen im Rahmen einer Wiedernutzung oder Umnutzung leerstehender oder mindergenutzter ländlicher Gebäude zu Wohnzwecken. Voraussetzung für die Förderung des Vorhabens sind der Leerstand oder die Mindernutzung der Bausubstanz zum Zeitpunkt der Antragstellung. Das Vorhaben muss zur Schaffung einer vollständigen abgetrennten Wohneinheit führen. Nach Abschluss des Vorhabens muss die geschaffene Wohnung vom Projektträger als Hauptwohnsitz genutzt bzw. vermietet werden.

Auch die Förderung einer Baumaßnahme im Rahmen einer Wiedernutzung oder Umnutzung ländlicher Bausubstanz für Wohnzwecke zur Vermietung ist möglich, allerdings beschränkt sich die Förderung von Vermietungsobjekten auf historisch und siedlungsstrukturell wertvolle Bausubstanz und maximal fünf Wohneinheiten pro Vorhaben.

Neben den Kosten für die Baumaßnahmen sind auch Kosten für fest eingebaute Ausstattung (z.B. Armaturen, Heizkörper u.a.) förderbar.

Für junge Familien ist ein erhöhter Fördersatz vorgesehen. Junge Familien im Sinne der LEADER-Entwicklungsstrategie der Region Bautzener Oberland sind Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften, eheähnliche Gemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem dauerhaft im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahre. Zu den jungen Familien zählen auch kinderlose Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften, deren Eheschließung oder Eintragung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und bei denen keiner der Partner älter als 40 Jahre ist. Maßgeblich für die Gewährung des erhöhten Fördersatzes sind die Lebensverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Für die Um- oder Wiedernutzung von denkmalgeschützten Gebäuden oder Teilen einer denkmalgeschützten Anlage kann ein Zuschlag auf den Fördersatz in Höhe von 10% gewährt werden. Die Förderhöchstsumme für denkmalgeschützte Objekte beträgt 90.000 Euro.

Maßnahmeninhalt	Projektträger	Zuschuss
Bauliche Vorhaben (innen und außen) und unbewegliche Ausstattung	Kommune	35%/max. 75.000 Euro 45%/max. 90.000 Euro bei Denkmalschutz
	Unternehmen	35%/max. 75.000 Euro 45%/max. 90.000 Euro bei Denkmalschutz
	Natürliche Personen	35%/max. 75.000 Euro 45%/max. 90.000 Euro bei Denkmalschutz
	Junge Familien	45%/max. 75.000 Euro 55%/max. 90.000 Euro bei Denkmalschutz
	Vereine, Kirchen, andere	35%/max. 75.000 Euro 45%/max. 90.000 Euro bei Denkmalschutz
<b>Maßnahmespezifische Auswahlkriterien (Prüfung im Auswahlverfahren der Region)</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung der Anforderungen der EnEV</li> <li>• Förderung nur für Gebäude, die vor 1960 errichtet wurden</li> <li>• Bei Vermietung: Förderung nur für historisch oder siedlungsstrukturell wertvolle Bausubstanz und für max. 5 Wohneinheiten</li> </ul>		
<b>Hinweise</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Förderung des Erwerbs der Bausubstanz</li> <li>• Keine Förderung von Neubau. Mindestens 50% der konstruktiven Außenhülle müssen erhalten bleiben.</li> <li>• Keine Förderung des alleinigen Ausbaus des Dachgeschosses</li> <li>• Voraussetzung der Förderung: Leerstand oder Mindernutzung der Bausubstanz zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Region</li> </ul>		

## Maßnahme D: Erhalt und Entwicklung der regionalen Kultur

In der Region Bautzener Oberland sind zahlreiche bedeutsame Einrichtungen des Kulturerbes zu finden. Auch neue Kulturangebote für unterschiedliche Nutzergruppen bereichern das gesellschaftliche Leben in der Region zunehmend. Vorhaben zum Erhalt des regionalen Kulturerbes und zur Entwicklung neuer kultureller Angebote können im Rahmen der Maßnahme D gefördert werden.

### Maßnahme D.1: Erhalt und Belebung des ländlichen Kulturerbes

Das ländliche Kulturerbe zu erhalten, ist sowohl für die touristische Entwicklung der Region als auch für die Steigerung der Lebensqualität der Bevölkerung im Bautzener Oberland wichtig. Zum Kulturerbe zählen u.a. Kirchen, historische Parkanlagen, Friedhöfe und Denkmäler. Es können bauliche Vorhaben und Restaurierungsmaßnahmen gefördert werden, wenn die öffentliche Zugänglichkeit nach Fertigstellung gewährleistet ist und ein öffentliches Interesse am Erhalt bzw. an der Belebung der Einrichtung nachgewiesen wird.

Maßnahmeninhalt	Projektträger	Zuschuss
Investitionen zum Erhalt wichtiger baulicher und nichtbaulicher Einrichtungen des Kulturerbes	Kommune	60% max. 100.000 Euro
	Unternehmen	50% max. 100.000 Euro
	Natürliche Personen	50% max. 100.000 Euro
	Vereine, Kirchen, andere	80% max. 100.000 Euro
	LAG	80% max. 100.000 Euro
<b>Maßnahmespezifische Auswahlkriterien (Prüfung im Auswahlverfahren der Region)</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewährleistung der öffentlichen Zugänglichkeit nach Fertigstellung</li> <li>• Nachweis des öffentlichen Interesses an Erhalt oder Belebung der Einrichtung</li> <li>• Bei Gebäuden: Baujahr vor 1960</li> <li>• Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde</li> <li>• Einhaltung der Anforderungen der EnEV</li> </ul>		

## Maßnahme D.2: Erhalt und Entwicklung des kulturellen Lebens

Der Zugang zu vielfältigen kulturellen Angeboten ist für viele Menschen ein wichtiges Kriterium bei der Wahl des Wohnortes. Um die Region als Lebensumfeld attraktiver zu machen, sollen kulturelle Angebote gefördert werden. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Angebot öffentlich zugänglich ist, mit dem Angebot bzw. der Veranstaltung keine Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist und die regionale Bedeutung des Vorhabens nachgewiesen wird. Gefördert werden Einzelveranstaltungen, Veranstaltungsreihen, Publikationen und andere kulturelle Angebote. Vorrangig gefördert werden sollen Angebote für Kinder und Jugendliche und generationsübergreifende oder innovative Formate.

Förderbar sind Betriebs-, Personal- und Schulungskosten, Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkkosten, Studien und investive Ausgaben im Sinne der aktuell gültigen Fassung der RL LEADER/2014, sofern sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dessen Umsetzung von wesentlicher Bedeutung sind. Fahrt- und Reisekosten können nur gemäß den Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes gefördert werden. Ausgaben für Versicherungen können nur als förderfähig anerkannt werden, wenn diese gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erreichung des Zweckes zwingend erforderlich sind.

Ausgaben für den Erwerb oder die Herstellung von Gegenständen können als förderfähig anerkannt werden, wenn dies für die Durchführung des Vorhabens die wirtschaftlichste Lösung ist. Der Antragsteller muss erläutern, wie die Gegenstände nach Abschluss des Vorhabens weiter verwendet werden sollen.

Maßnahmeninhalt	Projekträger	Zuschuss
Betriebs-, Personal- und Schulungskosten, Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkkosten, Studien und investive Ausgaben, sofern sie in einem unmittelbaren Bezug zum Vorhaben stehen und für dessen Umsetzung von wesentlicher Bedeutung sind	Kommune	60% max. 50.000 Euro
	Unternehmen	50% max. 50.000 Euro
	Natürliche Personen	50% max. 50.000 Euro
	Vereine, Kirchen, andere	80% max. 50.000 Euro
	LAG	80% max. 100.000 Euro
<b>Maßnahmespezifische Auswahlkriterien (Prüfung im Auswahlverfahren der Region)</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewährleistung der öffentlichen Wirkung bzw. Zugänglichkeit des Angebotes</li> <li>• Nachweis der regionalen Bedeutung</li> <li>• Keine Gewinnerzielungsabsicht</li> </ul>		

### Maßnahme E: Ausbau und Modernisierung touristischer Infrastruktur

Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftszweig der Region Bautzener Oberland. Der Tourismussektor in der Region soll gestärkt und wettbewerbsfähig gemacht werden. Im Rahmen der Maßnahme E werden bauliche Vorhaben gefördert, die zur Neuschaffung oder zur Instandhaltung und Aufwertung bestehender touristischer Infrastruktur (z.B. Wegesysteme, touristisch relevante Spielplätze u.ä.) führen. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Angebot öffentlich zugänglich ist und der Antragsteller ein nachvollziehbares Konzept zur Pflege und Instandhaltung der Anlage vorlegt. Darüber hinaus sind Vorhaben zur Integration regionaler Wertschöpfung in touristische Angebote (z.B. Schauwerkstätten) und die Entwicklung von Tourismusdienstleistungen förderfähig. Für alle Vorhaben ist eine Stellungnahme der zuständigen Destinationsmanagementorganisation (DMO) bzw. der betroffenen Kommune notwendig. Vorrangig gefördert werden Vorhaben, die mit weiteren touristischen Angeboten vernetzt sind, den Grundsätzen der Barrierefreiheit entsprechen oder die Mehrsprachigkeit der Region unterstützen. Förderbar im Rahmen der Maßnahme E sind sowohl Ausgaben für nichtinvestive Maßnahmebestandteile, z.B. für die Erstellung von Wegekonzeptionen, als auch Ausgaben für investive Maßnahmebestandteile.

Maßnahmeninhalt	Projektträger	Zuschuss
Neuschaffung und Instandhaltung touristischer Infrastruktur, bauliche Vorhaben zur Integration regionaler Wertschöpfung in touristische Angebote und Entwicklung von Tourismusdienstleistungen	Kommune	60% max. 100.000 Euro
	Unternehmen	50% max. 100.000 Euro
	Natürliche Personen	50% max. 100.000 Euro
	Vereine, Kirchen, andere	80% max. 100.000 Euro
	LAG	80% max. 100.000 Euro
<b>Maßnahmespezifische Auswahlkriterien (Prüfung im Auswahlverfahren der Region)</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachliche Stellungnahme der DMO bzw. der Kommune</li> <li>• Bei nichtkommunalen Projektträgern: Stellungnahme der betroffenen Kommune</li> <li>• Gewährleistung der öffentlichen Zugänglichkeit nach Fertigstellung</li> <li>• Bei Modernisierung/Instandsetzung: Nachweis der qualitativen Verbesserung des Angebotes im Vergleich zur Ausgangslage</li> <li>• Pflege- und Instandhaltungskonzept</li> </ul>		



### Maßnahme F: Neugestaltung und Aufwertung öffentlicher Freiflächen

Öffentliche Freiflächen spielen für die ländlichen Siedlungen und das dörfliche Gemeinschaftsleben eine zentrale Rolle. Sie dienen u.a. der Naherholung und der Versorgung. Im Rahmen der Maßnahme F können Vorhaben zum Neu- und Ausbau öffentlich nutzbarer Freiflächen gefördert werden. Die öffentliche Zugänglichkeit der Anlage sowie ihre nachhaltige Pflege und Instandhaltung müssen gesichert sein. Förderbar sind nur Vorhaben, die durch entsprechend qualifiziertes Personal geplant bzw. bewertet wurden. Die geförderten Freiflächen sollten barrierefrei erreichbar sein. Vorhaben, die eine Mehrfachnutzung oder Funktionsbündelung ermöglichen, werden vorrangig gefördert. Auch die Gestaltung unter ökologischen Gesichtspunkten und die Förderung der biologischen Vielfalt durch das Vorhaben werden im Rahmen des Projektauswahlverfahrens positiv bewertet.

Maßnahmeninhalt	Projektträger	Zuschuss
Vorhaben zur Neugestaltung und Aufwertung öffentlicher Freiflächen (z.B. Friedhöfe, Spielplätze, Grünanlagen, Plätze für mobile Versorgung)	Kommune	60% max. 100.000 Euro
	Unternehmen	50% max. 100.000 Euro
	Natürliche Personen	50% max. 100.000 Euro
	Vereine, Kirchen, andere	80% max. 100.000 Euro
	LAG	80% max. 100.000 Euro
<b>Maßnahmespezifische Auswahlkriterien (Prüfung im Auswahlverfahren der Region)</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewährleistung der öffentlichen Zugänglichkeit nach Fertigstellung</li> <li>• Pflege- und Instandhaltungskonzept</li> <li>• Planung bzw. Bewertung des Vorhabens durch Fachpersonal</li> </ul>		

### Maßnahme G: Abbruch, Flächenentsiegelung

Um die Ziele einer nachhaltigen ländlichen Entwicklung zu erreichen, können der Abbruch baulicher Anlagen, die Entsiegelung von Flächen mit nachfolgender Renaturierung oder der Rückbau nicht bedarfsgerechter Infrastruktur notwendig werden. Diese Vorhaben sind im Rahmen der Maßnahme G förderbar, sofern ein öffentliches Interesse am Abbruch oder der Flächenentsiegelung besteht. Die Vorhaben sollten das unmittelbare Umfeld des Objektes aufwerten, das Ortsbild verbessern oder zum vorbeugenden Hochwasserschutz beitragen. Vorrangig unterstützt werden Vorhaben im Rahmen der Umsetzung eines Dorfumbauplanes und Vorhaben, die unter ökologischen Gesichtspunkten umgesetzt werden und die biologische Vielfalt fördern.

Maßnahmeninhalt	Projektträger	Zuschuss
Abbruch und/oder Flächenentsiegelung mit oder ohne nachfolgender Renaturierung (Erwerb nur für Kommunen förderfähig).	Kommune	60% max. 100.000 Euro
	Unternehmen	50% max. 50.000 Euro
	Natürliche Personen	50% max. 50.000 Euro
	Vereine, Kirchen, andere	80% max. 50.000 Euro
	LAG	80% max. 50.000 Euro
<b>Maßnahmespezifische Auswahlkriterien und Hinweise (Prüfung im Auswahlverfahren der Region)</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachnutzungskonzept, das Zielen der LES entspricht</li> <li>Nachweis des öffentlichen Interesses (Stellungnahme der zuständigen Kommune)</li> </ul>		
<b>Hinweise</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Flächen-/Objekterwerb nur für Kommunen förderfähig (bis zu einem Betrag von 15% der förderfähigen Gesamtausgaben bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden)</li> </ul>		

**Maßnahme H: Maßnahmen zur Sicherung der individuellen Mobilität**

Die individuelle Mobilität spielt im ländlichen Raum eine große Rolle für die Lebensqualität der Bevölkerung. Im Rahmen der Maßnahme H können Straßenbauvorhaben der Kommunen unterstützt werden. Förderbar sind u.a. der Ausbau von Gemeindestraßen, der Neu- und Ausbau von innerörtlichen Plätzen und von Rad- und Gehwegen in Baulast der Gemeinden und Straßenbeleuchtungsvorhaben, sofern für diese Vorhaben keine Mittel aus Fachförderprogrammen zur Verfügung stehen. Vorrangig sollen Vorhaben gefördert werden, die einen besonderen Anbindungseffekt haben, z.B. Einrichtungen der Grundversorgung erschließen. Die Vorhaben sollen zur besseren Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen, Schulen und anderen Einrichtungen beitragen und die Verkehrssicherheit im ländlichen Raum erhöhen.

Maßnahmeninhalt	Projektträger	Zuschuss
Straßenbauvorhaben (auch Kombimaßnahmen), Rad- und Fußwege, Straßenbeleuchtung	Kommune	60%
	Unternehmen	-
	Natürliche Personen	-
	Vereine, Kirchen, andere	-
	LAG	-
<b>Maßnahmespezifische Auswahlkriterien (Prüfung im Auswahlverfahren der Region)</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Barrierefreiheit nach Fertigstellung</li> <li>• Aussagekräftiger Bedarfsnachweis</li> <li>• Bedarfsgerechter Ausbaugrad</li> <li>• Flächensparende Bauweise</li> <li>• Nachweis der besonderen Dringlichkeit</li> </ul>		

### Maßnahme I: Projektentwicklung und Umsetzungsbegleitung, Vernetzung, Marketing, Sensibilisierung

Vorhaben mit dem Schwerpunkt auf nichtinvestiven Inhalten wie beispielsweise Konzepte, Studien, Projektmanagements, Öffentlichkeitsarbeit oder Vernetzungs- und Vermarktungskampagnen sind ebenso wichtig für die Entwicklung der Region wie bauliche Maßnahmen. Sie können in allen gesellschaftlichen Bereichen investive Maßnahmen sinnvoll ergänzen, begleiten oder vorbereiten. Im Rahmen der Maßnahme I sind diese Vorhaben in allen Handlungsfeldern (Wirtschaft und Landwirtschaft, Kommunalentwicklung, Bildung, Soziales, Kultur usw.) förderfähig. Das können z.B. Vernetzungsprojekte für touristische Angebote sein, nichtinvestive regionale und lokale Energiewendeprojekte, Internetauftritte, Zertifizierungsmaßnahmen, Imagekampagnen oder die Fortschreibung vorhandener Dorfentwicklungskonzepte.

Förderfähig sind Betriebs-, Personal- und Schulungskosten, Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkkosten und Studien, sofern sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Fahrt- und Reisekosten können nur gemäß den Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes gefördert werden. Auch investive Projektbestandteile können bei Bedarf im Rahmen der Maßnahme I gefördert werden.

Voraussetzung für eine Förderung ist eine detaillierte Erläuterung der Inhalte und Ziele des Vorhabens, damit geprüft werden kann, ob die Projektinhalte mit den Zielen der LES übereinstimmen. Vorrangig sollen Vorhaben gefördert werden, die zur Vernetzung von Angeboten, Einrichtungen oder Unternehmen in der Region Bautzener Oberland oder über die Region hinaus führen. Vorhaben, die der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienen, die wohnortnahe Angebote für Senioren verbessern helfen oder die Entwicklung oder Vermarktung regionaler Produkte unterstützen, werden im Projektauswahlverfahren stärker gewichtet.

Maßnahmeninhalt	Projektträger	Zuschuss
Vorhaben zur Projektentwicklung, Umsetzungsbegleitung, Vernetzung, Marketing und Sensibilisierung (Konzepte, Studien, Projektmanagements, Zertifizierungsmaßnahmen, Vernetzungs- und Vermarktungskampagnen u.a.)	Kommune	60%
	Unternehmen	50%
	Natürliche Personen	50%
	Vereine, Kirchen, andere	80%
	LAG	80%
<b>Maßnahmespezifische Auswahlkriterien (Prüfung im Auswahlverfahren der Region)</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Detaillierte Erläuterung der Vorhabenziele</li> </ul>		

### Maßnahme J: Regionalmanagement/LAG-Kosten

Voraussetzung für die Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie ist das Bestehen einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) und das Betreiben eines Regionalmanagements. Das Regionalmanagement ist mit der Verwaltung des Förderprogramms, der Antragsberatung, der Koordinierung von Projektpartnern in Eigenprojekten der LAG und anderen Aufgaben betraut. Antragsberechtigt für dieses Förderkapitel ist nur die LAG (Verein zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V.). Investive und nichtinvestive Kosten, die im Rahmen des Regionalmanagements anfallen, sind förderfähig. Insbesondere können dies Personal- und Reisekosten, Ausgaben für Moderations- und Bürobedarf, Kosten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit u.a. sein. Kosten für Sensibilisierungsmaßnahmen wie Wettbewerbe können ebenfalls im Rahmen der Maßnahme gefördert werden.

Maßnahmeninhalt	Projektträger	Zuschuss
Betreiben eines LEADER-Regionalmanagements und einer Lokalen Aktionsgruppe sowie Sensibilisierung (Verwaltungsaufgaben, Vernetzungs- und Kooperationsaufgaben, Projektmanagement, Konzepte, Kampagnen u.a.)	Kommune	-
	Unternehmen	-
	Natürliche Personen	-
	Vereine, Kirchen, andere	-
	LAG	80%
<b>Hinweise</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Detaillierte Erläuterung der Vorhabenziele</li> </ul>		

### Maßnahme K: Vorbereitung und Durchführung von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationen

Im Rahmen des LEADER-Programms ist die Förderung von Kooperationsmaßnahmen über die Grenzen der Region hinaus möglich. Kooperationspartner können andere Lokale Aktionsgruppen in Europa sein. Konkrete Kooperationsprojekte können sowohl investive als auch nichtinvestive Vorhaben sein. Bei der Vorbereitung von Kooperationsvorhaben können ausschließlich sächsische LAG Begünstigte sein. Bei der Durchführung von Kooperationsvorhaben können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften Begünstigte sein.

Maßnahmeninhalt	Projektträger	Zuschuss
Vorbereitung und Durchführung investiver und nichtinvestiver Kooperationsvorhaben zwischen der LAG der Region Bautzener Oberland und anderen Lokalen Aktionsgruppen	Kommune	60%
	Unternehmen	50%
	Natürliche Personen	50%
	Vereine, Kirchen, andere	80%
	LAG	80%
<b>Maßnahmespezifische Auswahlkriterien (Prüfung im Auswahlverfahren der Region)</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustimmung aller Kooperationspartner muss vorliegen</li> <li>• Vorhaben dient den Zielen der LES</li> </ul>		
<b>Hinweise</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderfähige Ausgaben sind u.a.: laufende Kosten (Betriebs-, Personal-, Schulungskosten), Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkkosten, Studien, Ausgaben für investive Vorhaben. Alle gemäß der aktuell gültigen Fassung der RL LEADER/2014 förderfähigen Ausgaben gelten auch im Sinne der LES für die Maßnahme K als förderfähig.</li> </ul>		